

Social Media und Schule

Informationen, Rechtsgrundlagen, pädagogische Empfehlungen
für Eltern, LuL und SuS

Gliederung

- ▶ I. Problematik
- ▶ II. Rechtliche Grundlagen
- ▶ III. Social Media
 - ▶ WhatsApp
 - ▶ Facebook, Instagram, (Snapchat, Tik Tok) etc.
 - ▶ Tellonym
- ▶ IV. Rolle der Eltern und Tipps
- ▶ V. Weiterführende Informationen und Quellenverzeichnis

I. Problematik

- ▶ Der immer schneller werdende Informations- und Datenaustausch unserer vernetzten Welt bringt Vorteile, aber auch Probleme und Gefahren mit sich.
- ▶ Auf der einen Seite können ganz schnell Daten und Informationen geteilt werden, auf der anderen Seite werden sie allzu oft zu schnell, unreflektiert und rechtswidrig mit den falschen Personen und sind dann unwiderruflich auf ewig im Internet abrufbar.
- ▶ Das gilt für denjenigen, der seine eigenen Daten teilt, genauso für denjenigen, dessen Daten von anderen geteilt werden.
- ▶ Das größte Problem hierbei ist nicht der technische Umgang mit den neuen (sozialen) Medien, sondern das erhebliche Defizit an Informationen der rechtlichen und moralischen Grenzen des Umgangs.
- ▶ Vieles sollte dabei selbstverständlich sein, kann aber schon lange nicht mehr als bekannt vorausgesetzt werden.
- ▶ Kurz: Nur weil ich mit dem Smartphone mal eben ein Foto schießen *kann*, bedeutet das keineswegs, dass ich es schießen *darf*.

II. Rechtliche Grundlagen

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- ▶ Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutzrecht)
 - ▶ = Grundrecht mit Verfassungsrang → GG Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1
 - ▶ u.a.:
 - ▶ Recht am eigenen Bild
 - ▶ Recht an der eigene Stimme
 - ▶ Recht auf Selbstdarstellung
- audio-visuelle Aufnahmen jeder Art und deren Verbreitung und Veröffentlichung sind ohne das **ausdrückliche vorherige Einverständnis des Betroffenen unzulässig und strafbar (StGB 201a)**

II. Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz (SchulG)

- ▶ **§ 120 Abs. 6 Satz 1-3**

Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

- ▶ **§ 121 Abs. 1 Satz 2**

Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen.

II. Rechtliche Grundlagen

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) / Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)

- ▶ Bekanntgabe, Veröffentlichung, Thematisierung, Weitergabe sowie das Speichern von personenbezogenen Daten ist nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig.
- ▶ Personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- ▶ Dazu zählen z.B.: Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Konto-, Kreditkartennummer, Kraftfahrzeugnummer, Kfz-Kennzeichen, Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer, Vorstrafen, genetische Daten und Krankendaten, Werturteile wie zum Beispiel Zeugnisse.

II. Rechtliche Grundlagen

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) / Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)

- ▶ Verarbeitung ist rechtmäßig bei freiwilliger Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1)
- ▶ Information bzw. Aufklärung über die Bedeutung der Einwilligung ist obligatorisch

- ▶ Als Betroffene hat jeder laut DSGVO folgende Rechte:
 - ▶ Auskunft (Art. 15)
 - ▶ Berichtigung (Art. 16)
 - ▶ Löschung (Art. 17)
 - ▶ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
 - ▶ Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21)
 - ▶ Datenübertragbarkeit (Art. 20)
 - ▶ Ggf. Widerruf der Einwilligung ohne Angabe von Gründen und zu erwartenden Nachteilen (Art. 7 Abs. 3)

II. Rechtliche Grundlagen

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) / Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)

- ▶ Informationen im Internet sind **weltweit zugänglich** und können **mit Suchmaschinen** wie Google **gefunden** und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen **Persönlichkeitsprofile** erstellen lassen.
- ▶ Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos können **problemlos kopiert und weiterverbreitet** werden.
- ▶ Es gibt **spezialisierte Archivierungsdienste**, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen **dauerhaft zu dokumentieren**.
- ▶ Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch **nach ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin aufzufinden sind**.

III. WhatsApp

- ▶ Messaging-Netzwerk zur schnellen und unkomplizierten Kommunikation
- ▶ AGB:
 - ▶ Nutzung ist **ab 16 Jahren** erlaubt (EU)
 - ▶ „Du wirst unsere Dienste nicht auf eine Art und Weise nutzen (...), die (...) eine nicht-private Nutzung unserer Dienste beinhaltet...“
- ▶ → Nutzung ist rein privater Natur
- ▶ → jedwede dienstliche / schulische Nutzung (LuL-LuL; SuS-LuL) ist daher unzulässig
- ▶ → die Schule ist somit weder für die via WhatsApp stattfindende Kommunikation unter Schülerinnen und Schülern verantwortlich noch zuständig
- ▶ → den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht und die Pflicht der Medienerziehung unter eigener Haftung für ihre Kinder (Urteil vom 15.05.2017)

III. Facebook und Instagram

- ▶ DSGVO und DSG NRW gelten nicht für Facebook und Instagram (US-Recht)
- ▶ Mit Erstellung eines Accounts bei diesen Diensten stimmt man den AGB uneingeschränkt zu.
- ▶ **Dadurch gewährt man Facebook weitreichende und im Grunde uneingeschränkte Rechte für die Nutzung seiner Daten (Persönlichkeitsprofile)**
- ▶ Keine ausreichende Kontrolle über die Daten, selbst wenn selbst keinen Account hat (Bilder Gesichtserkennung, Identitätsdiebstahl)
- ▶ Nach den derzeit bekannten Informationen können Fotos und Daten **bei Facebook überhaupt nicht mehr gelöscht werden**, selbst wenn das Unternehmen auf Anträge reagiert, sondern werden nur nicht mehr öffentlich gezeigt.
- ▶ Über die **interne Nutzung von Fotos und Daten durch Facebook** (Bildung von Persönlichkeitsprofilen) gibt es derzeit **keine ausreichenden Informationen**.
- ▶ Dasselbe gilt im Grunde für Snapchat, Tik Tok etc.

III. Tellonym

- ▶ Messaging-Netzwerk ähnlich Whatsapp
- ▶ Name: Zusammensetzung aus: „*to tell*“ und „*anonym(ous)*“
- ▶ **Anonymes** Senden und Empfangen von Nachrichten („*Tells*“)
- ▶ Werbung der Entwickler: endlich „ehrliche“ Meinungen von Freundinnen und Freunden über sich selbst erhalten (ohne Likes oder Fotos / Aussehen)
- ▶ Nutzungsbedingungen: ab 17 Jahren eigenständig, ab 13 Jahren mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern
- ▶ Weitergabe des Profillinks an Freunde ermöglicht das anonyme Absetzen eines Tells
- ▶ Tell zunächst nur für den Profilinhaber sichtbar
- ▶ Nach Antwort auf diesen Tell wird diese Konversation öffentlich auf dem Profil sichtbar

III. Tellonym

- ▶ Profilbilder dennoch möglich
- ▶ Verlinkung mit Instagram-Account (Fotos, Identität) etc. dennoch möglich
- ▶ Anonyme Kommunikation (auch ohne eigenen Account!) birgt die Gefahr von
 - ▶ Beleidigungen
 - ▶ Bloßstellung
 - ▶ systematischem Mobbing
 - ▶ sexueller Belästigung
- ▶ Trotz mancher Kontrollfunktionen:
 - ▶ *Tells* bleiben privat bei ausbleibender Antwort → jedoch keine Kontrolle und Nachverfolgung der eingehenden Messages
 - ▶ Sprachfilter und Meldefunktion (Lernfähigkeit der Software, keine Rückverfolgung)
 - ▶ Einstellung: *Tells* nur von registrierten Nutzern erlaubt → Entwickler raten allerdings davon ab (Stichwort: „Nutzungserfahrung“)
 - ▶ durch die Eltern erstellbare Sicherheitscodes

IV. Rolle der Eltern

- ▶ Aufsichtspflicht
- ▶ Pflicht zur Medienerziehung
- ▶ → Eltern sind bei Verstoß für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und haftbar (Gerichtsurteil 25.05.2017, AZ F 120/17 EASO, Amtsgericht Bad Hersfeld)

- ▶ Aufgaben / Pflichten von Eltern:
 - ▶ sich selbst zu informieren
 - ▶ ihre Kinder aufzuklären
 - ▶ sie bei der Mediennutzung zu begleiten
 - ▶ sie unter Umständen, wenn nötig, dabei zu kontrollieren

IV. Tipps

- ▶ Informieren (Empfehlung: <https://www.klicksafe.de/bestellung/>)
- ▶ Offen und ehrlich über die Nutzung und Gefahren sprechen
- ▶ Respekt, “Netiquette“ und Persönlichkeitsrechte thematisieren und deren Bedeutung herausstellen
- ▶ Mit ihren Kindern die AGB des jeweiligen Programms / Tools durchgehen (<https://www.klicksafe.de/bestellung/>)
- ▶ Mediennutzungsvertrag mit Ihrem Kind abschließen (<https://www.mediennutzungsvertrag.de>)
- ▶ Feste Zeiten zur Nutzung des Smartphones und / oder des jeweiligen Programm / Tools festlegen und einhalten. Technische Sperren von Zugriffen sind auch in den Smartphones möglich.
- ▶ Sich über aktuelle Vorfälle / Kommunikation mit den Freunden erkundigen
- ▶ Eigene Zahlungsdaten in den Accounts sperren / löschen (Kauf und Download von Zusatzinhalten, z.B. bei Konsolenspielen / PC-Spielen)
- ▶ Bei Verboten konsequent bleiben

V. Weiterführende Informationen / Quellen

- ▶ <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190000030>
- ▶ <https://www.medien-sicher.de/2017/06/gerichtsurteil-whatsapp-ist-rechtswidrig-und-eltern-sind-medienerziehungspflichtig/>
- ▶ <https://www.bvdnet.de>
- ▶ <https://www.medianscouts-nrw.de>
- ▶ <https://www.mediennutzungsvertrag.de>
- ▶ https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/BildungundForschung/Inhalt/1_Videoueberwachung_an_und_in_Schulen/video ueberwachung_schule.pdf
- ▶ <https://beamten-infoportal.de/magazin/beruf/lehrer/lehrer-duerfen-bild-und-tonaufnahmen-bestrafen/>
- ▶ <https://www.klicksafe.de/bestellung/>